

## Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 Strafgesetzbuch

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen seines Auftrages u.a. Daten, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch (StGB) fallen (im Folgenden „Geheimnisschutzdaten“) und wirkt insoweit an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Geheimnisschutzdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken, sich nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

(2) Der Auftragnehmer wird diejenigen seiner Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß mit Geheimnisschutzdaten des Berufsgeheimnisträgers in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Geheimnisschutzdaten verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehren.

(3) Die Unterbeauftragung bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Es gelten für Unterbeauftragungen folgende Grundsätze:

Im Ausland dürfen Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung nur dann herangezogen werden, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten, schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung belehren.

Der Auftragnehmer wird ferner etwaige Unterauftragnehmer dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzten Personen und etwaige weitere Unterauftragnehmer, die bestimmungsgemäß mit Geheimnisschutzdaten in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren.

Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weitere Unterbeauftragungen.

(4) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die sich in seinem Gewahrsam befindenden Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten werden nicht ohne das Einverständnis des Hauptauftraggebers (Berufsgeheimnisträger) an deutsche Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Im Falle einer Beschlagnahme durch deutsche oder ausländische Strafverfolgungsbehörden wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.